

Protokollauszug Gemeinderat

7. Sitzung vom 28. Mai 2018

61/2018 0.05.00 Allgemeines
IDG-Status: öffentlich

Gemeindeversammlung; Protokollabnahme

Sachverhalt

Gemäss § 6 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) sind Protokolle mangels einer besonderen Regelung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums zu genehmigen. Protokolle der Gemeindeversammlung müssten demzufolge an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt bzw. abgenommen werden. Dies ist wenig praktikabel, da das Protokoll dann während eines halben Jahres nicht genehmigt wäre und an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung möglicherweise ein anderer Personenkreis anwesend ist, der die Richtigkeit des Protokolls der vorangehenden Gemeindeversammlung inhaltlich gar nicht beurteilen kann. Deshalb sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, die Protokollabnahme an die Exekutive zu delegieren.

Erwägungen

Damit die Geschäfte der Gemeindeversammlung in ihrer Rechtswirkung durch das langwierige Verfahren der Protokollabnahme nicht unnötig verzögert werden, erscheint es zweckmässig, von der Delegationsmöglichkeit an den Gemeinderat Gebrauch zu machen. Wie bis anhin sollen die Stimmzählenden das Protokoll mitunterzeichnen, womit die bisherige Systematik der Protokollabnahme praktisch unverändert weitergeführt werden kann.

Auch das Gemeindeamt des Kantons Zürich erachtet es in seiner Stellungnahme als unzweckmässig, das Protokoll der Gemeindeversammlung durch die Versammlung selber abnehmen zu lassen. Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs beanstandet werden kann.

Eine Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls kann in einem Gemeinde- oder Behördenerlass getroffen werden. Die Regelung in einem Behördenerlass ist gemäss Gemeindeamt zulässig, weil das Protokoll unter dem neuen Recht nicht mehr die gleiche Bedeutung aufweist wie nach altem Recht.

Gemäss Rücksprache mit dem Gemeindeamt und dem Bezirksrat wird aus Gründen der Praktikabilität, Zweckmässigkeit und Effizienz folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Gemeinderat fällt einen Grundsatzentscheid, dass die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung durch die Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeinbeschreiber sowie die Stimmzählenden erfolgt.

- Dieser Grundsatzentscheid wird mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert und anlässlich der nächsten Teilrevision des Organisationsreglementes des Gemeinderates in dieses integriert. Bis dahin wird der Grundsatzentscheid selbstständig in die Systematische Rechtsammlung aufgenommen.
- Wird gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel ergriffen, so ist der Entscheid auch bereits auf das Protokoll der Juni-Gemeindeversammlung anwendbar.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach der Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeindegemeinschreiber und die Stimmzählenden wie bis anhin während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Einen Rekurs auf Protokollberichtigung im bisherigen Sinne gibt es nach nGG nicht mehr. Eine Protokollberichtigung kann nur im Rahmen eines materiellen Rekurses gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss verlangt werden. Ohne Weiteres kann gegen das Protokoll selber auch eine Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn z. B. Äusserungen falsch protokolliert wurden.

Nachdem die Gemeinden in aller Regel keine Erlasse über die Durchführung von Gemeindeversammlungen aufweisen, in welchen eine entsprechende Regelung eingebaut werden könnte, erscheint es zweckmässig, eine solche im Behörden- und Verwaltungsorganisationserlass bzw. im Organisationsreglement des Gemeinderates aufzunehmen. Diese neue Regelung lautet wie folgt:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.“

Die neue Regelung ist bei der nächsten Teilrevision des Organisationsreglementes des Gemeinderates in dieses zu integrieren.

Dieses Vorgehen der Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls entspricht der bisherigen Praxis und bringt keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten mit sich.

Beschluss

1. Die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgt durch die Unterzeichnung durch den Gemeindepräsidenten, den Gemeindegemeinschreiber und die Stimmzählenden. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.
2. Der Gemeindegemeinschreiber wird beauftragt, das Organisationsreglement des Gemeinderates anlässlich der nächsten Teilrevision mit der Regelung gemäss den Erwägungen zu ergänzen.
3. Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert.
4. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, diesen Beschluss in der Systematischen Rechtsammlung zu ergänzen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

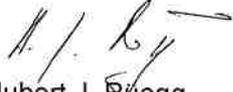
Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

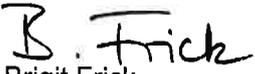
- Gemeindeschreiber

Akten

- (keine)

Gemeinderat Dürnten


Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident


Brigit Frick
stv. Gemeindeschreiberin

Versandt am:

